

Erläuterungen zum Planfeststellungsverfahren für Eisenbahnen im Land Bremen

Kerstin Liane Auf der Hart, Planfeststellungsbehörde für nichtbundeseigene
Eisenbahnen

Zweck der Planfeststellung und Rechtsgrundlagen

Nach § 18 Absatz 1 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe des AEG.

Prüfung der Antragsunterlagen

Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn zählen insbesondere der Schienenweg, Ingenieurbauwerke (wie etwa Brücken, Tunnel, Durchlässe), Erdbauwerke (wie Dämme, Einschnitte, Böschungen), Signal-, Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen, Bahnhöfe und Haltepunkte. Vor der Errichtung oder der Änderung einer solchen Anlage muss im planungsrechtlichen Verfahren zum Beispiel geklärt werden,

- ob das Vorhaben technisch umsetzbar ist,
- ob die Planung den geltenden Regelwerken und Sicherheitsstandards entspricht,
- ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und falls ja, zu welchem Ergebnis die Umweltverträglichkeitsprüfung führt,
- ob das Vorhaben öffentliche Belange berührt,
- ob das Vorhaben Rechte oder Belange Dritter berührt und
- ob die Rechte Dritter sowie die öffentlichen und privaten Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden können.

Verfahrensschritte

Der Vorhabenträger reicht bei SKUMS den Antrag auf Planfeststellung ein. Dieser besteht aus einem Antragsformular, planfestzustellenden Unterlagen sowie Gutachten und sonstigen Unterlagen, die nötig sind, um zu einer Entscheidung zu kommen. Aus den Planunterlagen müssen sich Art und Umfang und Anlass des Vorhabens und die von dem Vorhaben berührten Belange ergeben, so dass sich jedermann über seine Betroffenheit informieren kann. Wenn es die Unterlagen auf Vollständigkeit, Plausibilität und technische Realisierbarkeit geprüft hat, leitet SKUMS das Anhörungsverfahren ein.

Im Anhörungsverfahren werden die Planunterlagen in der vom Vorhaben betroffenen Gemeinde ausgelegt. Dadurch erhält jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Gelegenheit Einwendungen gegen den ausgelegten Plan zu erheben. Im Übrigen fordert SKUMS die Träger öffentlicher Belange (Behörden und andere Stellen) zur Stellungnahme auf. Es kann einen Erörterungstermin durchführen, in dem die Stellungnahmen und die Einwendungen zusammen mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, besprochen werden.

Weitere Verfahrensschritte

Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens entscheidet SKUMS über die Zulässigkeit des Vorhabens mit Blick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange.

Aufgabe der Behörde ist es, die betroffenen Belange durch Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zum Ausgleich zu bringen. Durch geeignete Auflagen und Vorkehrungen stellt SKUMS sicher, dass Rechte Dritter nicht negativ beeinträchtigt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss regelt also rechtsgestaltend die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen. Ferner erhält der Vorhabenträger (hier ALSTOM) für sein Vorhaben das Baurecht.

Ergebnis der Anhörung, Erörterungstermin

Nach Eingang der Einwendungen und Stellungnahmen erhält die Vorhabenträgerin Gelegenheit zur Erwiderung. Wenn die Erwiderungen vorliegen, wird ein Erörterungstermin durchgeführt, in dem die Einwendungen und Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin besprochen werden. Auf dieser Grundlage wird der Planfeststellungsbeschluss erstellt.

Planfeststellungsbeschluss

Wenn der Planfeststellungsbeschluss erstellt ist, wird er dem Vorhabenträger zugestellt. Eine Ausfertigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Unterlagen werden in der von dem Vorhaben berührten Gemeinde zur Einsicht ausgelegt.

Bei mehr als 50 Einwendern kann auch eine öffentliche Bekanntmachung im Verkehrsblatt und in örtlichen Tageszeitungen erfolgen.

Frist für Einwendungen

Die Einwendungsfrist beinhaltet die Dauer der Auslegung und zwei Wochen danach. Für UVP-pflichtige Vorhaben beträgt die Einwendungsfrist sogar einen Monat nach dem Ende der Auslegung. Das genaue Datum wird in der Bekanntmachung zur Auslegung genannt.

Einwendungen, die danach bei der Anhörungsbehörde oder bei den auslegenden Gemeinden eingehen, können im Planfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einwendung muss zumindest grob benennen, welches Rechtsgut betroffen ist, wie das Vorhaben auf das Rechtsgut einwirkt und welcher räumliche Zusammenhang mit dem Vorhaben besteht.

Form der Einwendungen

Die Einwendung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei SKUMS eingereicht werden (in Papierform per Post, Fax oder Niederschrift).

Das Übermitteln der Einwendung ausschließlich per E-Mail ist aufgrund des rechtlich gebotenen Formerfordernisses nicht ausreichend.

Auf der Einwendung müssen der Name und die Anschrift des Einwenders erkennbar sein.

Erheben mehrere Personen die Einwendung, so müssen alle Personen die Einwendung unterschreiben.

Wozu dient der Erörterungstermin?

Die Vorhabenträgerin (hier ALSTOM) hat die Möglichkeit, eine Erwiderung zu allen erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu geben.

Auf einem Erörterungstermin werden alle bereits vorgetragenen Bedenken zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin erörtert. Die Einwender erhalten damit die Gelegenheit gegenüber der Vorhabenträgerin, ihre Rechte und Belange persönlich darzulegen. Das Ziel ist ein Interessensausgleich zwischen den Beteiligten.

Einwender können im Erörterungstermin erklären, dass ihre Einwendung durch die Erläuterungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin geklärt werden konnte.

Alle nicht geklärten, das heißt unerledigten Einwendungen, bleiben weiterhin bestehen und werden durch die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Was passiert nach der Erörterung?

Die ausgelegten Planunterlagen, die Stellungnahmen der Behörden, die Einwendungen der Bürger und Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Niederschrift über den Erörterungstermin werden für die Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses zu Grunde gelegt.

Den Planfeststellungsbeschluss erlässt die Planfeststellungsbehörde. Wichtiger Teil ihrer Entscheidung ist, alle vorgetragenen Belange und nicht ausgeräumten Bedenken gegeneinander abzuwägen.

Dabei werden der Vorhabenträgerin Auflagen erteilt, um ggf. nachteilige Wirkungen auf die Rechte anderer zu reduzieren oder zu vermeiden.

Haben Anwohner ein Recht auf Lärmschutzmaßnahmen?

Ein gesetzlicher Anspruch eines Betroffenen auf Lärmschutz besteht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den darauf basierenden Verordnungen nur dann, wenn Schienenwege neu gebaut oder wesentlich geändert werden (Lärmvorsorge). In diesen Fällen wird bereits im Rahmen der planungsrechtlichen Zulassung entschieden, ob und welche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Das bedeutet, dass die Einhaltung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte nach der gültigen Verordnung nachgewiesen bzw. mittels Lärmschutzmaßnahmen hergestellt werden muss.

Wichtige Grundsätze der Planfeststellung

Die Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen müssen generell geeignet sein, ggf. entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Ein öffentliches Interesse wie die Aufrechterhaltung des SPNV im Land Bremen ist definitiv geeignet, bestehende Eigentumsrechte zu überwinden, im schwierigsten Fall mittels Enteignung.

Varianten sind so weit zu untersuchen und darzustellen, wie es für eine sachgerechte Planungsentscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei hat die Vorhabenträgerin in ihrer Zusammenstellung

- alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen und hat auf die von
- den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentliche und private Belange einzugehen.

Was beinhaltet eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung)?

Gegenstand der UVP sind gemäß § 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 und 1 UVPG die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:

- Mensch (z. B. Schall, Erschütterungen und elektromagnetische Felder),
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (z. B. Lebensraumverlust und Flächenzerschneidungen),
- Fläche und Boden (z. B. Versiegelung und Überbauung),
- Wasser (z. B. Versiegelung, Grundwasserabsenkung und Schadstoffeintrag),
- Luft (z. B. Verbauung von Frischluftschneisen und Schadstoffemissionen),
- Klima (z. B. Veränderung des Kleinklimas),
- Landschaft (z. B. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes),
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (z. B. Verlust und optische Störung von Bau- und Bodendenkmälern)

Klagebefugnis

Der zulässige Rechtsbehelf gegen den Planfeststellungsbeschluss oder seine Ablehnung ist die verwaltungsgerichtliche Klage.

Die Klage kann auf die vollständige oder teilweise Aufhebung des Beschlusses (Anfechtungsklage) gerichtet sein, oder sie kann die Ergänzung des Beschlusses um weitere Regelungen (insbesondere Schutzauflagen und Entschädigungen) zum Ziel haben (Verpflichtungsklage).

Klagebefugt ist grundsätzlich nur, wer geltend machen kann, dass der Planfeststellungsbeschluss seine eigenen Rechte verletzt (§ 42 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung an den jeweiligen Empfänger des Planfeststellungsbeschlusses zu erheben (§ 74 VwGO).